

# Kantonales sonderpädagogisches Konzept

## Das Konzept

herunterzuladen unter:

[http://www.fr.ch/cha/files/pdf46/Concept\\_pedagogie\\_specialisee\\_DE\\_27\\_08\\_2012.pdf](http://www.fr.ch/cha/files/pdf46/Concept_pedagogie_specialisee_DE_27_08_2012.pdf)

## Zusammenfassung

### 1. Kontext

Das Konzept beruht auf dem Sonderpädagogik-Konkordat, dem der Kanton Freiburg im Jahr 2009 beigetreten ist.

Die Arbeiten am Konzept erfolgten in 14 Untergruppen

Steuergruppe	
1. Leistungsverträge	8. Koordination GSD/EKSD Früherziehung
2. Unabhängiges Verfahren zur Abklärung desr individuellen Bedürfnisse	9. Fremdevaluation der Unterstützungsmassnahmen
3. Reform des Schulgesetzes und weiterer Gesetzesänderungen ( <b>S&amp;E Vertretung</b> )	10. Bildungskonzept
4. Koordination der Unterstützungsmassnahmen	11. Finanzierung der Integration
5. Finanzierung und Organisation der Schuldienste	12. Pilotschulen und Integrationsprojekte ( <b>S&amp;E Vertretung</b> )
6. Finanzierung und Organisation der privaten Leistungsanbieter	13. Berufsberatung
7. Finanzierung und Organisation der Kompetenzzentren	14. Informationskonzept

Die Berichte sind nachzulesen unter: [www.resonfr.ch](http://www.resonfr.ch)

### 2. Kantonale Richtlinien

(auf der Grundlage des Konkordates)

- Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages
- Sonderpädagogische Massnahmen sind unentgeltlich
- Eltern sind in der Prozess betreffend die Anordnung der Massnahmen einzubeziehen
- Integrative Lösungen sind separativen Lösungen vorzuziehen

Das Konzept soll progressive umgesetzt werden ab Schulbeginn 2014, dies unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Staates.

Die Organisation der Massnahme beruht auf:

- Nähe zum Leistungsempfänger
- Koordination mit anderen Massnahmen
- Partnerschaft zwischen Eltern und Schule

Die Unterstützungsmassnahmen werden gemeinsam mit allen Partnern einschliesslich der Eltern regelmässig neu geregelt.

Schulen werden in Form von Zuschüssen mit genügenden Ressourcen ausgestattet, um die Schüler zu unterstützen und die Lehrpersonen zu beraten.

### **3. Leistungen / Angebote**

#### ***Heilpädagogische Früherziehung***

Definiton: HFE richtet sich an Kinder mit einer Behinderung oder bei denen aufgrund ihrer beeinträchtigten Entwicklung die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass die Ziele des Lehrplans nicht erreicht werden. Sie umfasst die Abklärung der päd. Bedürfnisse des Kindes, die präventive und erzieherische Unterstützung des Kindes zu Hause und die Beratung der Eltern. Ihr Ziel ist, die allgemeine Entwicklung des Kindes zu stimulieren und es auf die Schule vorzubereiten. (S. 10)

Heute 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) auf 860 Kinder; neu vorgesehen 1 VZÄ auf 1'500 Kinder. Darin berücksichtigt ist die Einführung des 2. KiGa-Jahres. Die Finanzierung soll nach Massgabe des Profils der betreuten Schüler zwischen der EKSD und GSD aufgeteilt werden. Hierfür soll an der GSD eine Stelle 1.00 VZÄ mit dem Profil Fachmann/Fachfrau Betreuung eingestellt werden, der bei Einrichtungen zur Betreuung von Kleinkindern oder bei Familien intervenieren wird.

Neu soll ein 0.2 VZÄ für Psychomotorik beim Frühberatungsdienstes eingerichtet werden.

#### ***Regelschule***

- Alle Kinder und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden in die Regelschule aufgenommen. Die Zuweisung in die Sonderschule stellt sich dann, wenn die Entwicklungsmöglichkeiten des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in der Regelschule beeinträchtigt sind und sich das schulische Umfeld sowie schulorganisatorische Aspekte als ungünstig für die Integration erweisen. (S.11)
- Es wird aufgeteilt zwischen ordentlichen Unterstützungsmassnahmen (OM) und verstärkten Unterstützungsmassnahmen (VM). Im Vorschulbereich gibt es keine OM.

#### ***Zusammenarbeit mit den Eltern im Rahmen der Regelschule (Integration)***

- Die Lehrperson ist nach den Eltern die erste Ansprechperson des Schülers, unabhängig seiner Schwierigkeiten. Das integrierte Kind liegt in der Verantwortung der Klassenlehrperson.
- Jede VM ist Gegenstand eines individuellen Förderplans. Der Förderplan wird in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Schüler ausgearbeitet.
- Die Situation des Schülers wird gemeinsam mit den Eltern und dem Schüler mindestens alle 6 Monate überprüft und neu beurteilt.

#### ***Schlüssel in der Regelschule***

- Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) = für 180 Schüler (bei Sozialindex von 1.17) zur Abdeckung aller sonderpädagogischen Massnahmen bei spezifischen Lernstörungen, leichten Intelligenzminderungen (IQ zwischen 50 und 80 +/- 5), leichten Verhaltensstörungen.
- Gewichtung nach Sozialindex: Arbeitslosigkeitanteil, Ausländeranteil, Einfamilienhausanteil, ständige Wohnbevölkerung.
- Für IQ < 50 +/- 5 kann das SoA individuell zusätzliche Ressourcen zusprechen.
- In der Berechnung des Gesamtbestandes der Schule zählt der Schüler mit verstärkten Massnahmen für 3.

### **Sekundarschule**

- Abteilungen werden beibehalten
- Werkklasse wird beibehalten
- Der Direktor entscheidet, ob das Kind einer Werkklasse zugewiesen wird
- 1 SHP (1VZÄ) auf 800 SchülerInnen (ohne Werkklasse), ohne Sozialindex
- Klassenbestand kann um 2 Schüler reduziert werden, wenn ein Schüler mit schwerer Behinderung integriert wird

### **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen während der Schulzeit**

- Heilpäd. Früherziehung für Schüler zwischen 4-6 Jahren, Logopädie, Psychomotorik, Schulpsychologie (angeboten von Schuldiensten)
- Die Therapeuten arbeiten eng mit den Eltern zusammen.
- Jede Massnahme wird in einem individuellen Förderplan beschrieben. Er wird regelmässig überprüft. Für jede Situation wird der Kreis der Beteiligten definiert.
- Eltern und Schüler haben weiterhin direkten Zuspruch zu den Schuldiensten. Sie sind unentgeltlich, sofern der Schulinspektor resp. Schulleiter zustimmt.
- Ressourcen sind in allen Regionen gleich
- PTM als ordentliche Massnahme (40h/Jahr) kann 1x erneuert werden

### **Sonderpädagogische Förderzentren**

- Für Kinder mit: Sehbehinderung, Taubheit, Autismusspektrumsstörung (ASS), Mehrfachbehinderung oder schwerer Beeinträchtigung
- Die Schule kann bei Förderzentren zusätzliche Unterstützung in Anspruch nehmen, damit der Schüler in der Regelschule bleiben kann.
- Information, Beratung und Unterstützung der Familien und Fachpersonen
- Einrichtung der Partnerschaft mit den Familien / dem sozialen Umfeld

### **Technische Assistenz**

- Mit Entscheid des SoA können technische Assistenzen in der Schule eingesetzt werden, um die Schüler mit einer körperlichen, geistigen oder sensorischen Behinderung oder mit einer ASS bei nichtpädagogischen Aktivitäten zu begleiten (Wegstrecken, Ferienlager, tägliche Verrichtungen usw.)
- Praktikanten oder Fachmann/frau Betreuung

## **4. Abklärung des sonderpädagogischen Bedarfs**

- Gemäss dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV)
- Es gewährleistet die Teilnahme der Eltern und des Kindes oder des Jugendlichen auf allen Stufen der Entscheidungsfindung. Ihre Meinung wird namentlich bei der Definition der Entwicklungsziele und Schulungsart berücksichtigt.
- Die resultierenden Beurteilungen und Empfehlungen müssen möglichst von einem Konsens zwischen allen Beteiligten herrühren

- Sind die Eltern nicht einverstanden sind sie beschwerdeberechtigt

### ***Im Vorschulalter***

- Abklärung von Schwierigkeiten und Ressourcen von Kind und Familie
- Regelmässige Wiederholung der Abklärung, damit Massnahmen angepasst werden können

### ***Abklärungsstelle im Vorschulalter (0-4)***

- Zweisprachig
- Interdisziplinäre Kommission (Vertreter des SoA, Jugendamtes (0.30 VZÄ), Kinderarzt (0.30 VZÄ))
- Kann externen Leistungsanbietern die Abklärung anvertrauen
- Sie erstellt den individuellen Förderplan (Art, Dauer, Intensität der Massnahme)
- Teilt den Entscheid innert einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des vollständigen Dossiers den Eltern und entsprechenden Leistungsanbietern mit
- Bei Kindern, deren Entwicklung aufgrund eines schwierigen Familienumfeldes gefährdet ist, wird gemeinsam mit den Ämtern der GSD ein individueller Ablaufplan erstellt.

### ***In der Regelschule***

- OM: Bedarfsabklärung nach vereinfachtem Verfahren (Schulisches Standortgespräch)
- Jede Anordnung einer Massnahme braucht einen individuellen Förderplan
- Bestimmte Schüler beginnen die Schulzeit sofort mit verstärkten Massnahmen
- Meldung kommt vom Basisnetz der Beteiligten in der Schule
- Die Eltern können sich direkt an die Schuldienste wenden, um Abklärungen zu beantragen

### ***Abklärungsverfahren***

- Erstellen eines Dossiers (Beurteilung des Kindes und seines Umfeldes)
- Erweitertes Netz der Beteiligten (Basisnetz, Fachpersonen, die Abklärungen vorgenommen haben und Eltern) macht Synthese und koordiniert die Abklärung – Festlegen des Bedarfs, Bestimmung des Koordinators für das weitere Prozedere
- Abklärungsstelle (Sonderschulinspektor, Psychologe, Logopädin) ergänzen, überprüfen und übermitteln das Dossier an das SoA zum Entscheid
- Eltern werden im Schema nicht erwähnt
- Überprüfen des Entscheides nach 40 Einheiten resp. 1 Jahr

### ***Probeaufenthalt in einer spezialisierten Institution***

- Die spezialisierte Institution überprüft die Zuweisung
- Ist diese nicht überzeugt → zurück an Sonderschulinspektor
- Schulinspektor und Sonderschulinspektor entscheiden

### ***Individueller Förderplan in der Regelschule***

- Für jede VM
- = Beschreibung der besonderen Bedürfnisse des Schülers und Ablaufplan mit Zielen und Prioritäten
- Verantwortlich SHP oder Therapeut im Zusammenarbeit mit Lehrperson

## **5. Leistungsanbieter**

Es werden die verschiedenen Leistungsanbieter aufgezählt für Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Regelschule (SHP), technische Assistenz, Förderzentren, Sonderschulen

## **6. Qualitätsstandards**

Das Konkordat sieht Mindestqualitätsstandards vor

## **7. Leistungsverträge**

werden zwischen Sonderschule, Frühberatungsdienst (FBD) und Staat abgeschlossen in Form von a) mehrjähriger Rahmenvertrag (Auftrag, Kooperation, Grundsätze, usw.) b) jährlicher Leistungsvertrag (quantitativ und qualitative)

## **8. Finanzierung**

- gemäss aktueller Lastenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden
- Im Gegenzug zur Kantonalisierung der SHP ist eine entsprechende Kürzung des Kantonsbeitrages an die Sonderschulen vorgesehen in der Grössenordnung von 8,649 Mio.
- Einmalige Kosten, die durch Wechsel der Pensionskassen entstehen (SHP werden Staatsangestellte) sind noch nicht berechnet
- Subventionierungssystem der Schuldienste soll noch überarbeitet werden, Richtung Pauschalbetrag

## **9. Stellen**

- Neue Verwaltungsstellen: 3.85 VZÄ
- Ausserhalb des SoA: 2.90 VZÄ